

ZH_OBERGERICHT UH140318 vom 24. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140318

FR: ZH_OBERGERICHT UH140318 du 24 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH140318 del 24 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss einem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 7. Februar 2013 wies sich der Bauarbeiter B._____ anlässlich einer Baustellenkontrolle vom

E. 6

Februar 2013 in Zürich mit einem abgelaufenen slowenischen Aufenthaltstitel aus und verfügte nicht über die notwendige Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. A._____, Geschäftsführer der Firma C._____ GmbH, habe ohne weiteres erklärt, B._____ sei einer seiner Angestellten gewesen. Die Kantonspolizei rapportierte gegen A._____ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) an die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Urk. 14 [Akten der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich Büro 2/2013/31] /1001 und 1002). Weil die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren) bereits andere Verfahren gegen A._____ führte, wurde sie von der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl um Übernahme des Verfahrens ersucht (Urk. 14/3001). Die Staatsanwaltschaft III übernahm das Verfahren (Urk. 14/3002) und stellte es mit Verfügung vom 16. September 2014 ein (Dispositiv Ziffer 1). Die Verfahrenskosten von Fr. 100.-- (Dispositiv Ziffer 3) auferlegte sie dem Beschwerdeführer (Dispositiv Ziffer 2) und richtete ihm weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung aus (Dispositiv Ziffer 4) (Urk. 14/4001 = Urk. 5). 2. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2014 reichte der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 2 der Einstellungsverfügung vom 16. September 2014 ein mit dem Antrag, die Kostenaufgabe auf ihn sei aufzuheben (Urk. 2). 3. In einer Stellungnahme vom 13. November 2014 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Innert erstreckter Frist

- 3 - (Urk. 12) hält der Beschwerdeführer in einer Replik vom 11. Dezember 2014 an seinem Antrag fest (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 19). Die Sache ist spruchreif. II. 1. Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 1. Oktober 2014 zugestellt (Urk. 14/4002). Die Beschwerde wurde am

E. 8

Die Begründung der Kostenaufgabe in der angefochtenen Einstellungsverfügung (Urk. 5 S. 2 Erw. 6; vorstehend Erw. 3) vermag die Kostenaufgabe nicht zu tragen. Zwar warf die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer dabei im Gegensatz zur Rüge in der Beschwerde keinen Eventualvorsatz vor, sondern sie warf ihm nur vor, einen entsprechenden Eindruck erweckt zu haben, was zu klären gewesen sei (und was die Beschwerdegegnerin nach der entsprechenden Prüfung als nicht erstellt bezeichnete [Urk. 5 S. 2 Erw. 4]). Die Beschwerdegegnerin legte aber nicht dar, inwiefern der

Beschwerdeführer in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen welche Verhaltensnorm klar verstossen hatte.

E. 9

Hingegen wies die Staatsanwaltschaft in der Vernehmlassung zur Beschwerde zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer Art. 91 AuG verletzt und damit widerrechtlich gehandelt hatte.

E. 9.1

Gemäss Art. 91 AuG hat sich der Arbeitgeber vor dem Stellenantritt des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

- 7 -

E. 9.2

Der Beschwerdeführer erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 7. Februar 2013 u.a., er habe B._____ ca. im August oder September 2012 auf einer Baustelle kennengelernt, auf der dieser als Gipser gearbeitet habe. Der Beschwerdeführer habe prinzipiell eine Aushilfe im Stundenlohn für Spitzenzeiten gesucht. Im November 2012 habe B._____ 133 Stunden für ihn gearbeitet, im Dezember 2012 143 Stunden und im Januar 2013 52 Stunden. Er habe ihn eigentlich per 1. Februar 2013 fest anstellen wollen. Deshalb habe er sich beim Migrationsamt nach den Vorschriften erkundigt. Es sei ihm mitgeteilt worden, er könne diese Informationen im Internet nachschauen. Dort habe er gesehen, dass für EU/EFTA-Staaten nur ein Arbeitsvertrag vorliegen müsse. Trotzdem habe er im Dezember 2012 eine Geburtsurkunde von B._____ verlangt. Diese Urkunde habe ihm dieser vor Weihnachten 2012 eingereicht. Aufgrund dieser Urkunde habe der Beschwerdeführer gesehen, dass B._____ im Kosovo geboren sei. Er habe sich aber keine weiteren Gedanken gemacht, zumal B._____ bereits als Gipser auf einer Baustelle gearbeitet, ihm im Oktober 2012 vor Arbeitsbeginn einen slowenischen Ausweis gezeigt und ihm mehrmals versichert habe, dass er in der Schweiz arbeiten dürfe. Der slowenische Ausweis sei ein roter Ausweis gewesen, einfach ein Ausweis dieses Landes. Der Beschwerdeführer habe angenommen, dass B._____ ein EU-Bürger sei. Er habe ihm und seinem Bruder einfach geglaubt, dass er aus einem EU-Land stamme. Auf Vorhalt, dieser slowenische Ausweis, den B._____ am Vortag bei der Kontrolle auf sich getragen habe, sei nur eine Aufenthaltsbewilligung für Slowenien, B._____ sei aber kosovarischer Staatsbürger, erklärte der Beschwerdeführer, das habe er nicht gewusst. Er merke im Nachhinein, dass er sicher zu leichtgläubig gewesen sei (Urk. 14/2002 S. 2 f.).

E. 9.3

Aus diesen Aussagen folgt ohne Weiteres, dass der Beschwerdeführer die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 91 AuG verletzt hat. Er vergewisserte sich nicht vor Stellenantritt von B._____ Ende Oktober/anfangs November 2012 durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. Er erklärte, er habe B._____ und seinem Bruder einfach geglaubt, dass er aus einem EU-Land stamme. Dies bedeutet keine Vergewisserung im Sinne von Art. 91 AuG. Da es sich

- 8 - beim slowenischen Ausweis, den ihm B._____ vor Arbeitsbeginn gezeigt habe, unumstrittenerweise bloss um eine Aufenthaltsbewilligung handelte, nicht aber um eine

Bescheinigung einer slowenischen Staatsbürgerschaft, liegt auch im blossen Sehen dieses Ausweises keine Vergewisserung im Sinne von Art. 91 AuG. Dass er diesen Ausweis geprüft hätte, wie er in der Replik geltend machen lässt (Urk. 15 S. 2 Ziff. 2), hatte er einerseits nicht ausgesagt und ist andererseits durch die Aussage widerlegt, er habe nicht gewusst, dass es sich um eine blosser Aufenthaltsbewilligung handelte, welche am 25. September 2012 abgelaufen war (Urk. 14/2002 S. 3). Hätte er den Ausweis geprüft, hätte er das festgestellt. Womit sich B. _____ dem Beschwerdeführer gegenüber als slowakischer Staatsbürger ausgewiesen habe, wie er ebenfalls in der Replik geltend machen lässt (Urk. 15 S. 2 Ziff. 3), ist unerfindlich und wurde vom Beschwerdeführer in seiner polizeilichen Befragung vom 7. Februar 2013 auch gar nicht behauptet. Abgesehen davon überzeugen die weiteren Aussagen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die beabsichtigte Festanstellung von B. _____ nicht. Offenbar zweifelte der Beschwerdeführer an der Staatsbürgerschaft von B. _____. Deshalb verlangte er im Dezember 2012 eine Geburtsurkunde. Daraus sah der Beschwerdeführer, dass B. _____ im Kosovo geboren war. Weshalb er sich darauf keine weiteren Gedanken mehr gemacht haben will, nachdem das offenbar aufgrund von Zweifeln extra verlangte Dokument gerade keine Angehörigkeit eines EU/EFTA-Staates bestätigte, ist nicht nachvollziehbar.

E. 9.4

Mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 91 AuG verletzte der Beschwerdeführer klar eine Verhaltensnorm und handelte rechtswidrig und schuldhaft (mindestens fahrlässig) im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO.

E. 10

Aufgrund der rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung der Sorgfaltspflicht beschäftigte der Beschwerdeführer den kosovarischen Staatsbürger B. _____ und bewirkte dadurch die Einleitung des Verfahrens wegen Widerhandlung gegen das AuG. Im Ergebnis zu Recht auferlegte ihm die Staatsanwaltschaft deshalb die Verfahrenskosten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 9 - III. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem im Ergebnis unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Prozessentschädigung steht dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens nicht zu. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.